Stadt Troisdorf

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Sp 85, Ortslage Troisdorf-Spich

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 18.11.75 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sp 85, Blatt 1, auf der Grundlage des § 13 BBauG in der jetzt geltenden Fassung beschlossen.

Im einzelnen handelt es sich um den Bereich der Flurstücke Gemarkung Spich, Flur 10, Nrn. 657, 661 und 667.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist, bauliche Nebenanlagen auf den Flurstücken Gemarkung Spich, Flur 10, Nrn. 657, 661 und 667, dergestalt zuzulassen, daß notwendige Stellplätze nachgewiesen und die Einheitlichkeit der Bebauung gewährleistet ist.
Die vereinfachte Änderung widerspricht nicht den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Troisdorf, sondern wurde aus diesem entwickelt.

Versorgungs- und Entsorgungsprobleme sind neuerdings mit dieser Änderung nicht verbunden, sondern bereits im Rahmen des Gesamtbebauungsplanes Sp 85 abgehandelt.

Mit der vereinfachten Änderung ist die Grundlage für evtl. anhängige Bodenordnungsmaßnahmen in Form von Umlegungen und Enteignungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes gegeben.

Der dem Bebauungsplan zugrunde liegende Textteil, dargelegt in der Legendenfassung, betreffend die Festsetzungen der äußeren Gestaltung, ist gemäß § 103 LBauO NW i.V. mit der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.04.1970 verbindlich.

Kosten entstehen der Stadt Troisdorf bei Durchführung der vereinfachten Änderung keine.

Diese Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 9 BBauG durch den Beschluß des Rates vom 18.11.1975 als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG beschlossen.

Troisdorf, den 08.10.1975

Stadt Troisdorf
Der Stadtdirektor